

Hamburg, 19. Juli 2019

A1 Bescheinigungen bei Mitarbeiterentsendung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor geraumer Zeit habt Ihr von der Produzentenallianz bereits einen Hinweis zur notwendigen Mitführung einer A1 Bescheinigung von allen Beschäftigten bei europäischen Grenzüberschreitungen (EWR) bekommen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Euch dazu noch einmal schreiben.

Sicher kennen viele bereits diese schon seit 2010 bestehende Regelung, aber mittlerweile sind empfindliche Geldstrafen bei Versäumnissen damit verbunden.

Vor allem in Österreich, Frankreich und in den skandinavischen Ländern scheint es zu verstärkten Kontrollen und entsprechenden Bussgeldern zu kommen.

Diese Mitführungspflicht einer A1 Bescheinigung bezieht sich nicht nur auf stattfindende Produktionen im europäischen Ausland (EWR), auch bei einem nur sehr kurzen Überschreiten einer Grenze z.B. für das Tanken eines Fahrzeuges, muss diese Bescheinigung mitgeführt werden.

Alle Besprechungstermine, PPMs und Messen, wie der Besuch des Cannes Werbefestival fallen also auch darunter.

Alle freien und festen Mitarbeitern der Produktion und von Subunternehmern, inkl. Producern und den Geschäftsführern sind davon betroffen.

Bitte weist Eure Subunternehmen und freien Mitarbeiter ggf. auch darauf hin.

Im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) findet das Anwendung, also bei Reisen in alle EU-Staaten, Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz

Für jede einzelne Reise eines jeden Mitarbeiters muss eine gesonderte A1 Bescheinigung beantragt werden.

Dazu sind auch immer gesonderte Angaben zur Reise nötig.

Die Anträge müssen ab 1.7.2019 ausschließlich elektronisch vom Arbeitgeber übermittelt werden.

Unter Anderem kann das über den Steuerberater (z.B. über das Programm Datev) bearbeitet werden, was die Weitergabe genauerer Angaben zur Reise an den Steuerberater nötig macht und sicher auch die kostenintensivste Form der Antragstellung darstellt.

Die Produktionen und Subunternehmer können sich als Arbeitgeber auch bei "[sv.net](#)" registrieren und online oder über das "[sv.net Programm](#)" elektronische Anträge stellen.

Die Anwendung ist bei bis zu 100 Anträgen im Jahr pro Betriebsnummer und einer antragstellenden Person kostenlos. Es gibt auch einen Premiumzugang bei mehr als 100 Meldungen und/oder mehreren beantragenden Personen zu geringen Kosten.

[HIER](#) weitere Informationen dazu.

Freie nichtselbständige Mitarbeiter bzw. Selbständige können keine elektronischen Anträge stellen.

Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer stellt die Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus, für Privatpatienten der Rentenversicherungsträger.

Die [Anträge](#) dazu werden in "Papierform" in der Regel eingereicht.

[HIER](#) die Anträge bzw. Fragebögen zur Beantragung mit Wahlmaske auf der Webseite zum Land in das entsendet wird.

Formulare für Selbstständige als [PDF](#) oder [ONLINE](#).

[HIER](#) bei Entsendung in mehr als ein Mitgliedsland.

[Merkblatt](#) der EU.

Da die A1 Bescheinigung nach Antragstellung nicht sofort erteilt wird, sollte der Antrag so früh wie möglich vor Antritt der Reise gestellt werden.

Falls die Bescheinigung nicht rechtzeitig zugeht, sollten die Anträge mitgeführt werden. In den meisten Fällen scheint das zur Not auch als Nachweis ggf. akzeptiert zu werden.

Sicher ist es sinnvoll, dass die Produktionen in Absprache mit ihrem Steuerberater und ihrer Buchhaltung einen Prozess dazu aufsetzen, falls noch nicht geschehen.

Mit den besten Grüßen,

Martin Wolff

Produzentenallianz // Vorstand Sektion Werbung